

ZBB 2001, 279

BGB § 249

Keine Einschränkung der Haftung des Notars, weil der von ihm verursachte Schaden bei pflichtgemäßem Verhalten des Grundbuchamts teilweise vermieden worden wäre

ZBB 2001, 280

BGH, Urt. v. 26.04.2001 – IX ZR 453/99 (OLG Oldenburg), WM 2001, 1246

Amtlicher Leitsatz:

Die Haftung eines Notars, der unrichtigerweise bestätigt hat, die Eintragung einer Gesamtgrundschuld zur Absicherung eines noch auszahlenden Darlehens sei an erster Rangstelle sichergestellt, wird nicht dadurch eingeschränkt, dass bei pflichtgemäßem Verhalten des Grundbuchamts die angestrebte dingliche Sicherung teilweise erreicht worden wäre.